

Der Fall Holzwickede

Eine westfälische Gemeinde im Kirchenkampf

Von Bernd Hey, Bielefeld

Die Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Holzwickede (Kirchenkreis Unna) in den Jahren des sogenannten „Dritten Reiches“, besonders zwischen 1934 und 1938, verdient auch heute noch aus mehreren Gründen Beachtung: Zunächst einmal wegen der Heftigkeit der Auseinandersetzungen zwischen den kirchenpolitischen Parteien, den Deutschen Christen und der Bekennenden Kirche, in dieser Gemeinde, was wiederum dazu führte, daß der „Fall Holzwickede“ weit über die Gemeindegrenzen bekannt wurde und nicht nur überörtliche und überregionale kirchliche Stellen wie das Konsistorium in Münster, der Provinzialkirchenrat, der Provinzial- und Landeskirkhenausschuß und der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin, sondern auch staatliche und Parteistellen wie z. B. die Staatspolizeistelle Dortmund, die NSV und das Reichskirchenministerium darin verwickelt wurden bzw. sich hier engagierten – ein Engagement, das nun auch gerade nicht zum Bereinigen der Gegensätze und zum Abflauen der Streitigkeiten beitrug. Holzwickede ist also ein durchaus exemplarischer Fall einer Gemeinde im Kirchenkampf, der es erlaubt, beispielhaft das „Repertoire“ der Streitpunkte und Kampfmethoden zu studieren; er ist aber auch darin durchaus wieder untypisch, daß es sich bei Holzwickede um den in der Kirchenprovinz Westfalen relativ seltenen Fall einer Gemeinde handelt, in der die Deutschen Christen, wenn auch bedrängt von einer starken Bekenntnisgruppe, über Jahre den Kampf um das Presbyterium und die Benutzung der kirchlichen Gebäude führten, ohne in ihrem Engagement nachzulassen. Schließlich reizt auch die gute Aktenlage¹ den Historiker, die hier – auch dies eine Ausnahme – einmal alle Teile gleichermaßen zu Wort kommen läßt.

¹ Vor allem aus dem Archiv der Ev. Kirche der Union (jetzt: Ev. Zentralarchiv) in Berlin: Bestand Westfalen, V. Abt. (Kirchenpolitische Vorgänge) Nr. 262 Beiheft (Holzwickede) – hier kurz zitiert als: EKV WfV 262 Bh.; und aus dem Landeskirchlichen Archiv der Ev. Kirche von Westfalen in Bielefeld: Bestand 0,4 (Geistliche Leitung der Kirchenprovinz Westfalen, 1935–1948), Nr. 29 Bd. III – hier kurz zitiert als: EKvW 0,4–29 III.

Ich benutze damit die gleichen Abkürzungen wie in meinem Buch über „Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945“, Bielefeld 1974; zur allgemeinen Quellenlage und zum Verfahren bei Zitaten aus Akten vgl. ebd. S. 352–360. Die Akte EKvW 5, 1–253 Fasz. 1 (früher: Sammlung Niemöller) enthält im wesentlichen das gleiche Material wie die obengenannten Akten; sie ist zudem bereits von Wilhelm Niemöller, Bekennende Kirche in Westfalen, Bielefeld 1952, S. 209–211, ausgewertet worden. Zusätzliche Informationen erhielt der Verfasser in einem Gespräch am 27. 2. 1980 von Pfarrer Albert Schäfer selbst, der ihm auch weitere Unterlagen zur Verfügung stellte.

Die zum Kirchenkreis Unna (Superintendent: Pfarrer Philipps, Kamen) gehörende Kirchengemeinde Holzwickede umfaßte (1937) 3 500 Gemeindeglieder, also fast genau die Hälfte der im Gebiet der Kirchengemeinde wohnenden Bevölkerung (7 200). Gemeindepfarrer war seit dem 17. 10. 1934 der am 13. 7. 1906 geborene und am 21. 5. 1933 ordinierte Albert Schäfer; die Pfarrstelle war in freier Gemeindevahl besetzt worden². Schäfer, die zentrale Gestalt des Kirchenkampfes in Holzwickede, wird als „ein sozial so interessierter, selbst aus einer Bergarbeiterfamilie stammender, rednerisch begabter Pfarrer“ und als „der rechte Mann für eine Industrie-Arbeitergemeinde“ geschildert; er sei „nicht nur als Student in Bethel sowie als Lehrvikar und Angehöriger des Predigerseminars, sondern auch in seiner Hilfspredigertätigkeit wegen seines Eifers und Fleißes gelobt worden, und mag die besten Absichten haben, seine Gemeinde zu bauen“. Dieses günstige Urteil des Präsidenten des Ev. Konsistoriums in Münster, Dr. Thümmel, wird aber gleich wieder eingeschränkt, als dieser auf Schäfers Tätigkeit in Holzwickede zu sprechen kommt: Zwar sei schon zu Zeiten des Vorgängers Schäfers, des Pfarrers Lic. Sattler, die Gemeinde „vor Ausbruch des Kirchenkampfes von erheblicher Unruhe bewegt worden“, aber seit Schäfers Amtsantritt in Holzwickede sei „der kirchenpolitische Kampf aufs Höchste entfacht“. Schäfer habe „Taktlosigkeiten leider nicht vermieden“, und so beantragte der Konsistorialpräsident Schäfers Versetzung in eine andere Kirchenprovinz, „in der der kirchenpolitische Kampf nicht so erregt geführt wird wie in unserer Provinz“, und in eine Gemeinde, „in der er Aufbauarbeit seinen Kräften entsprechend leisten könnte, ohne durch den kirchenpolitischen Kampf von seinen eigentlichen Aufgaben abgezogen zu werden“³.

Was war in den zwei Jahren zwischen dem Amtsantritt Schäfers im Oktober 1934 und diesem so weitgehenden Schreiben des Konsistorialpräsidenten vom September 1936 in Holzwickede geschehen?

Pfarrer Schäfer war Mitglied der NSDAP und der Deutschen Christen; nach eigenem Bekunden rechnete er sich, angezogen von der Betonung des Gedankens der volksmissionarischen Arbeit, zu der westfälischen DC-Gruppe um den Münsteraner Pfarrer Walter Fiebig, die 1937 auch organisatorisch auf Distanz zur Reichsbewegung Deutsche Christen ging. Auch in der Gemeinde, die ihn zum Pfarrer gewählt hatte, scheint die Mehrheit zunächst zu ihm und zu den Deutschen Christen (DC) gehalten zu haben. In der größeren Gemeindevertretung sollen 34 Deutsche Christen gegen 6 Vertreter der Bekennenden Kirche (BK) gestanden haben, im Presbye-

² Ev. Konsistorium der Kirchenprovinz Westfalen (Hrsg.), Gemeinde- und Pfarr-Almanach für die Kirchenprovinz Westfalen der Ev. Kirche der altpreußischen Union, bearbeitet v. Konsistorialinspektor W. Wesemann nach dem Stande vom 1. 10. 1937, Münster o. J., S. 199.

³ Ev. Konsistorium Münster (EK) an Ev. Oberkirchenrat (EO) v. 14. 9. 1936, in EKV Wf V 262 Bh. Nach eigener Aussage entstammt Pfarrer Schäfer einer Bergbaubeamtenfamilie.

rium betrug das Verhältnis 7 DC zu 2 BK (darunter der Kirchmeister). Die Bekenntnisgemeinde in Holzwickede organisierte sich in einer ersten Versammlung am 16. 11. 1934, also genau einen Monat nach dem Amtsantritt des neuen deutschchristlichen Gemeindepfarrers und wohl nicht ohne Bezug darauf. Die ersten Anzeichen einer Spaltung der Gemeinde wurden sichtbar: BK-Eltern entzogen ihre Kinder dem kirchlichen Unterricht, und die Bekenntnisgemeinde hielt mit Hilfe auswärtiger Pfarrer in einem Wirtshaus ihre eigenen Gottesdienste mit immerhin 500–600 Besuchern ab. Die DC-Presbyter verfehlten nicht, diese Vorgänge gegenüber dem Ev. Oberkirchenrat (EO) als der obersten Verwaltungsbehörde der preußischen Landeskirche anzuprangern, indem sie sich selbst als „evangelische Nationalsozialisten, die ihren Führer und das dritte Reich lieb haben und in Treue zu Bibel und Bekenntnis stehen“ und als Kämpfer „für die Volkskirche im dritten Reich“ und „gegen alles anglo-amerikanische, demokratische und Freikirchen-Wesen“ darstellten, ihren Gegner, den Kirchmeister Jäger, als „mindestens das vorgeschobene Werkzeug dunkler Hintermänner“ verdächtigten. Schon hier wird die Vermengung von Kirchenpolitik und politischer Weltanschauung, die Gleichsetzung von Deutschen Christen und Nationalsozialisten deutlich; folgerichtig wird den Bekenntnern nicht nur die Spaltung der Gemeinde, sondern auch das Untergraben der Volksgemeinschaft vorgeworfen⁴. Die Vorwürfe der DC-Presbyter waren im übrigen anscheinend so wenig substantiell, daß der EO darauf gar nicht reagierte.

Der Streit um die Benutzung der kirchlichen Räume und Gebäude – ein Hauptpunkt vieler gemeindlicher Auseinandersetzungen im Kirchenkampf⁵ – eskalierte, als die Staatspolizeistelle Dortmund die Gottesdienste der BK in der Gastwirtschaft verbot. Daraufhin fuhren die BK-Gemeindeglieder mit Bussen und Sonderzügen zu Gottesdiensten von BK-Pfarrern in Nachbargemeinden – eine für die Staatspolizei so unerträglich offene Demonstration der Folgen des Kirchenkampfes in Holzwickede und „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“, daß sie ihrerseits an Pfarrer Schäfer herantrat und ihm nahelegte, seine Kirche für BK-Sondergottesdienste mit auswärtigen Geistlichen zur Verfügung zu stellen. Schäfer erklärte sich dazu nur bereit unter der Bedingung, daß auch in den westfälischen Gemeinden mit BK-Mehrheiten den DC eine entsprechende Regelung bewilligt werde – eine nicht unberechtigte Forderung, die von der Staatspolizeistelle denn auch unterstützt wurde⁶. Das Konsistorium, das schon am 21. 12. 1934 vergeblich das Presbyterium Holzwickede gebeten hatte, die Kirche für BK-Gottesdienste freizugeben, wies es nun „von

⁴ DC-Presbyter an EO v. 18. 1. 1935 nebst Anlage: Beschwerde über den Kirchmeister Jäger und Bitte um Amtsenthebung desselben, ebd.

⁵ Vgl. Bernd Hey, Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945, Bielefeld 1974, S. 172–183.

⁶ EK an EO v. 27. 4. 1935, Stapo Dortmund an EK v. 19. 2. 1935, beide in EKV Wf V 262 Bh.

Aufsichts wegen“ an, die Kirche dafür zur Verfügung zu stellen und unterstellte diese BK-Gottesdienste der Aufsicht des (BK-)Superintendenten. Die von Stapostelle und Presbyterium gewünschte Zusage, ein gleiches Verfahren auch für DC-Sondergottesdienste in anderen Gemeinden generell anzuordnen, gab das Konsistorium jedoch nicht: Zwar sei man sich der Verpflichtung bewußt, in entsprechenden Fällen auch gegenüber BK-Presbyterien, die den DC die Kirche verweigerten, so zu verfahren, doch wolle man jeden Einzelfall sorgsam prüfen, zumal es sich um einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht des Presbyteriums und die Amtsbefugnis des Pfarrers handele, die nur als Notmaßnahme in dringendsten Ausnahmefällen gerechtfertigt sei, und nicht durch eine allgemeine Anweisung „die Zerspaltung des gottesdienstlichen Lebens in eine unübersehbare Zahl von Gemeinden“ hineintragen⁷.

Das Presbyterium von Holzwickede unter seinem Vorsitzenden, Pfarrer Schäfer, aber dachte „aus Gewissensgründen“ gar nicht daran, „der Bekenntnisfront die Kirche zu besonderen Gottesdiensten zur Verfügung zu stellen; denn der Hauptgottesdienst ist immer für alle da und die Kirche öffnet“. Mit 7 : 2 Stimmen warf es dem Konsistorium Rechtsbruch vor und erhob Beschwerde beim Ev. Oberkirchenrat in Berlin⁸. In dieser Haltung wurde es offenbar noch gestärkt durch den Rückzug der Staatspolizeistelle Dortmund, die ja zunächst noch zum Kompromiß gedrängt hatte, aus der Angelegenheit: „Ich habe nur ein Interesse daran, daß das Fahren zum Gottesdienst nach Unna aufhört. Im übrigen habe ich die Anweisung, mich nicht direkt in den Kirchenstreit einzumischen“ – so die Erklärung, die jetzt überraschend der Leiter der Staatspolizeistelle Bovensiepen dem ihn aufsuchenden Superintendenten Philipps gab⁹. Der Oberkirchenrat verwarf jedoch unter Hinweis auf die Rechtslage den Protest des Presbyteriums; die Entscheidung des Konsistoriums sei nicht zu beanstanden¹⁰. Darauf erneuerte das Konsistorium seine Anweisung, die Holzwickeder Kirche der „Bekenntnisfront“ für ihre Gottesdienste zu überlassen¹¹, und das Presbyterium seine Ablehnung: In Schreiben an den Oberkirchenrat und den Reichsbischof wurde auf die – tatsächlich oft übliche – Praxis in BK-Gemeinden, den DC die Kirche zu verweigern, hingewiesen; nur wenn allen Minderheiten die kirchlichen Gebäude freigegeben würden, sei man auch dazu bereit. Auffallend ist wieder der unsachliche und polemische Ton, in dem vom kirchenpolitischen Gegner als „gewissen haßerfüllten Hetzern und ihren Finanzierern und fragwürdigen Nachläufern“ geredet

⁷ EK an Presb. Holzwickede v. 21. 12. 1934 u. 27. 3. 1935, EK an Stapo Dortmund v. 27. 3. 1935, alles ebd.

⁸ Ev. Kirchengemeinde Holzwickede an EO v. 3. 4. 1935, ebd.

⁹ Sup. Philipps an EK v. 4. 4. 1935, ebd.

¹⁰ EO an Schäfer v. 14. 5. 1935, ebd.

¹¹ EK an Schäfer v. 28. 5. 1935, ebd.

wurde¹². Diese unangemessenen Formulierungen zeugen nicht nur von der Verbissenheit der Gegensätze, sondern auch von einem Irrationalismus, der es verhinderte, der anderen Seite gerecht zu werden, geschweige denn sich mit ihr zu verständigen.

Auch das Presbyterium Holzwickede berief sich im übrigen auf die Rechtslage, und zwar auf die §§ 78,2 und 92,2 der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, nach denen die Presbyterien das Recht hatten, über die Einräumung der kirchlichen Gebäude zu gottesdienstlichen oder nicht gottesdienstlichen Veranstaltungen zu entscheiden (§ 92,2); dies galt auch für Veranstaltungen von Geistlichen, die kein Pfarramt in der Gemeinde bekleideten (§ 78,1 u. 2). Aus den gleichen Paragraphen folgerten jedoch Konsistorium und Oberkirchenrat, daß das Presbyterium zwar für die Entscheidung zuständig, gleichzeitig aber dabei auch verpflichtet sei, „den gegebenen kirchlichen und staatlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen“. Da das Vertrauensverhältnis zwischen Schäfer und der BK-Gruppe völlig zerstört sei, andererseits die Staatspolizei Gottesdienste in privaten Räumen und den Besuch auswärtiger Gottesdienste verboten habe, müsse das Presbyterium die Kirche für Minderheitengottesdienste zur Verfügung stellen¹³. Man darf nicht übersehen, daß die Verwaltungsbehörden bei dieser Interpretation sich nicht auf den Wortlaut der entsprechenden Paragraphen, der eher zugunsten der Ansicht des Presbyteriums lautete, berufen konnten; vor allem das Konsistorium interpretierte recht frei die Kirchenordnung von 1923 so, als ob sie bereits im Hinblick auf den Kirchenkampf verfaßt worden wäre.

Da keine der beiden Seiten nachgeben wollte¹⁴, wurde jetzt eine Drohung wahrgemacht, die Konsistorium und Kreissynodalvorstand schon im April 1935 erwogen hatten und gegen die Schäfer schon vorbeugend den Oberkirchenrat um Schutz und Hilfe gebeten hatte¹⁵: In seiner Sitzung am 16. 7. 1935 beschloß der Provinzialkirchenrat unter Vorsitz von Präses D. Koch die Auflösung des Presbyteriums der Kirchengemeinde Holzwickede gemäß § 32,1 KO („wenn eine Gemeindegörperschaft beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert . . .“). Den deutschchristlichen Presbytern wurde die Wählbarkeit auf die Dauer von drei Jahren entzogen; das Konsistorium wurde ermächtigt, Bevollmächtigte zu bestellen. Die Begründung der Entscheidung hält sich über lange Strecken wörtlich an die bereits oben dargestellte Argumentation des Konsistoriums einschließlich dessen juristisch nicht ganz eindeutigen Interpretation der Verfügungsberechtigung des Presbyteriums über die kirchlichen

¹² Presb. an EO u. Reichsbischof v. 2. 6. 1935, ebd.

¹³ EK an EO v. 27. 4. 1935 u. EO an Schäfer v. 14. 5. 1935, ebd.

¹⁴ S. a. EO an Presb. Holzwickede v. 28. 6. 1935 u. Schäfer an EO v. 9. 7. 1935, ebd.

¹⁵ Schäfer an EO v. 3. 4. 1935 u. EK an EO v. 27. 4. 1935, ebd.

Räume. Gerügt wurden außerdem die „maßlosen und ungehörigen Angriffe gegen vorgesetzte Dienststellen“ – daher die Aberkennung der Wahlfähigkeit für die unterzeichnenden Presbyter, aber nichts wurde gegen Schäfer unternommen: „Maßnahmen gegen den Mitunterzeichner Pfarrer Schäfer zu treffen, ist der Provinzialkirchenrat nicht befugt¹⁶.“

Pfarrer Schäfer protestierte umgehend gegen die Auflösung seines Presbyteriums: Er verwies auf die Erfolge seiner Arbeit in der Gemeinde und das Vertrauen, das er dort genieße – „1400 Gemeindeglieder haben sich durch Namensunterschrift zu mir gestellt“. Die Ruhe in seiner Gemeinde sei erst durch die Agitation des Superintendenten Philipps und des Kirchmeisters Jäger gestört worden; die Opposition in der Gemeinde bestehe aus Nichtmitgliedern der NSDAP, die ihn in erster Linie nicht als Pfarrer, sondern als Mitglied der NSDAP bekämpften. Schäfer focht schließlich erneut die rechtliche Begründung an, mit der die Kirchenbehörden das Verfügungsrecht des Presbyteriums über die kirchlichen Räume zugunsten der BK-Minderheit hatten beschränken wollen – hier wirkt seine Argumentation wesentlich überzeugender als dort, wo er seinen kirchenpolitischen Gegnern parteipolitische Motive unterstellt. Er bat schließlich, die Auflösung des Presbyteriums rückgängig zu machen, den Presbytern die kirchlichen Ehrenrechte wiederzugeben und die (inzwischen bestellten) Bevollmächtigten zurückzuziehen: alle sechs seien „Bekennnisfrontler“ und Nichtmitglieder der NSDAP, zudem vier ortsfremd¹⁷. In der Sache ähnlich begründeten auch die abgesetzten Presbyter ihren Einspruch¹⁸. Ebenso stießen die beiden vom Konsistorium mit der Vermögens- und Kirchensteuerverwaltung der Gemeinde Holzwickede beauftragten Finanzbevollmächtigten¹⁹ auf die Ablehnung Schäfers: beide seien BK-Mitglieder und der Gemeinde fremd; überdies sei der Beschluß des Provinzialkirchenrats betr. die Auflösung des Holzwickeder Presbyteriums (wohl wegen der Einsprüche) noch nicht rechtskräftig²⁰. Dagegen ging das Konsistorium davon aus, daß der Auflösungsbeschluß mit dem Augenblick der Zustellung an den Presbyteriumsvorsitzenden in Kraft trete²¹.

Damit war eine Lösung der Konflikte erneut blockiert. Weder die Bevollmächtigten noch die Finanzbevollmächtigten konnten sich gegen das pro forma aufgelöste Presbyterium durchsetzen, das sich weigerte, diesen die Verwaltungsunterlagen und Vermögensgegenstände auszuhändigen²²

¹⁶ Beschlußprotokoll v. 23. 7. 1935, ebd.

¹⁷ Schäfer an Rechtsausschuß der DEK v. 27. 7. 1935; Schäfer an Kirchensenat der DEK u. Rechtsausschuß der DEK v. 31. 7. 1935, ebd.

¹⁸ Schr. v. 7. 8. 1935 an EO, ebd.

¹⁹ Bestallungsurkunde v. 2. 8. 1935, ebd.

²⁰ Schäfer an die Finanzabteilung (FA) beim EO v. 7. 8. 1935, ebd.

²¹ EK an Schäfer v. 24. 7. 1935, ebd.

²² Vgl. ebd.

bzw. ihre Anweisungen zu befolgen. Noch verwickelter wurde der Fall Holzwickede dadurch, daß die Bevollmächtigten „auf Anraten der Staatspolizeistelle Dortmund ohne unser Wissen“ (so das Konsistorium) eine einstweilige Verfügung gegen Schäfer auf Herausgabe der Unterlagen erwirken wollten; das zuständige Amtsgericht Unna verwies die Sache an die beim Reichskirchenministerium gebildete Beschlußstelle. Da die Beschlußstelle mit einer Entscheidung auf sich warten ließ, war so ein weiteres gerichtliches Vorgehen gegen Schäfer zunächst nicht mehr möglich. Hatte die Staatspolizeistelle auf der einen Seite den Bevollmächtigten (mit Absicht?) diesen guten Rat gegeben, mit dem sie sich selbst austricksten, so verweigerte sie andererseits den Finanzbevollmächtigten den erbetenen polizeilichen Schutz, da „sie es grundsätzlich ablehne, sich mit innerkirchlichen Angelegenheiten zu befassen“²³ – eine zwar scheinbar inkonsequente, aber doch recht zweckmäßige Einstellung.

Schäfer selbst beließ es nicht bei seinen Einsprüchen gegen die Maßnahmen von Provinzialkirchenrat und Konsistorium, sondern griff auch einen der Finanzbevollmächtigten massiv, zum Teil auch mit politischer Argumentation, an. Offenbar glaubte das Konsistorium, daß Schäfer dabei die Rückendeckung seiner örtlichen NSDAP-Führung habe, wies es doch in seiner Antwort darauf hin, man habe bewußt einen Ortsfremden gewählt, um ihn einer solchen Beeinflussung zu entziehen. Alle Vorwürfe gegen den Finanzbevollmächtigten wurden zurückgewiesen, und was dessen Zugehörigkeit zur BK anbelange, so gebe es „in Westfalen wenige am kirchlichen Leben interessierte Persönlichkeiten, die nicht kirchenpolitisch irgendwie eingestellt und damit belastet sind“²⁴. Trotzdem bleibt zu fragen, ob es klug vom Konsistorium gehandelt war, alle Bevollmächtigten aus den Reihen der BK zu nehmen – eine Tatsache, die bei der Stärke der Deutschen Christen in Holzwickede jede Zusammenarbeit erheblich beschwerte und Zusammenstöße geradezu programmierte.

Ein weiterer Schauplatz der erbitterten Auseinandersetzungen wurde jetzt zunehmend der Kindergarten der Gemeinde. Die vier Gemeindegewestern hatten Holzwickede verlassen müssen, weil sie sich anscheinend der Bekennenden Gemeinde in Holzwickede angeschlossen hatten, was als „Arbeit gegen das Presbyterium und den Pfarrer der Gemeinde“ ausgelegt wurde; Kindergarten und Nähschule wurden geschlossen²⁵. Als die Bevollmächtigten die Wiedereröffnung anstrebten²⁶, rief Schäfer – nun bereits nach Zustimmung des Auflösungsbescheids – die kirchlichen Körperschaften zusammen und ließ sie den Beschluß fassen, „bis zur Entscheidung der

²³ EK an EO v. 27. 9. 1935, ebd.

²⁴ Schäfer an FA beim EO v. 21. 9. 1935, FA beim EK an FA beim EO v. 24. 10. 1935, ebd.

²⁵ Vgl. Beschluß des PKR v. 16. 7. 1935, Schäfer an Rechtsausschuß der DEK v. 31. 7. 1935, Presbyter an EO v. 7. 8. 1935, ebd.

²⁶ Vgl. EK an EO v. 27. 9. 1935, Schäfer an FA beim EO v. 21. 9. 1935, ebd.

Streitigkeiten in Holzwickede“ Kindergarten und Nähsschule der NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt) zu überlassen, „weil er“ – so die Interpretation des Konsistoriums – „damit rechnete, daß die Aufsichtsbehörde es trotz zivilrechtlicher Ungültigkeit des Vertrages (mit der NSV, d. Verf.) nicht wagen werde, die NSV aus dem Kindergarten und der Nähsschule zu entfernen. Das ist bisher auch nicht geschehen²⁷.“

Das Konsistorium glaubte also an einen geschickten taktischen Zug Schäfers, der so Parteistellen in die örtlichen Auseinandersetzungen hereinzöge, die nicht daran interessiert sein könnten, daß er nachgab oder unterlag. Wieweit Schäfer im einzelnen seine NSDAP-Mitgliedschaft von Fall zu Fall ausspielte und wieweit er sich auf die Unterstützung der örtlichen NSDAP verlassen konnte, ist im nachhinein schwer feststellbar. Schäfer bestritt beides, und ein Parteigerichtsverfahren von 1937/38, das der Holzwickeder Ortsgruppenleiter gegen Schäfer wegen angeblicher Verunglimpfung der SS-Zeitschrift „Das Schwarze Korps“ und wegen Beleidigung von HJ-Führern anstrebte, belegt ein offenbar tiefergehendes Zerwürfnis zwischen Ortsgruppenleiter und Pfarrer. Das Gaugericht Westfalen-Süd behandelte zwar den Fall, stellte aber das Verfahren aufgrund der Führer-Amnestie vom 27. 4. 1938.

Immerhin fürchtete das Konsistorium einen Konflikt mit der Partei, und es zögerte, gegen die NSV trotz der Unrechtmäßigkeit des Vertrages vorzugehen. Da Schäfer überdies die Taktik beherrschte, durch Beschwerden von einer Instanz zur anderen jede endgültige Entscheidung im Fall Holzwickede zu verschleppen, nimmt es nicht wunder, daß jetzt das Konsistorium, wenn auch der Provinzialkirchenrat noch Maßnahmen gegen Schäfer selbst abgelehnt hatte, zunehmend daran dachte, gegen den widerspenstigen Pfarrer in Person vorzugehen²⁸.

Das an sich aufgelöste Holzwickeder Presbyterium trat weiter zusammen, faßte Beschlüsse und lehnte jede Tätigkeit der Bevollmächtigten ab²⁹. Dagegen blieb dem Konsistorium nur der flehentliche Appell an den preußischen Landeskirchenausschuß, bei der Beschlußstelle eine möglichst baldige Entscheidung in der Holzwickeder Sache, die dort seit Monaten anhängig sei, herbeizuführen und selbst eindeutig zur Frage der Rechtswirksamkeit der Presbyteriumsauflösung Stellung zu nehmen; es, das Konsistorium, sei nicht mehr bereit, die Verantwortung für die Entwicklung der Dinge zu übernehmen³⁰. Da man eine weitere Zersplitterung der Gemeinde, den Austritt aus der Landeskirche oder den Übertritt zu den Altlutheranern von seiten der BK-Mitglieder fürchtete, entschloß sich das Konsistorium gleichzeitig, für die „zur Bekenntnisgemeinde haltenden

²⁷ FA beim EK an FA beim EO v. 24. 10. 1935, ebd.

²⁸ Ebd.

²⁹ Vgl. Protokoll der Sitzung v. 13. 11. 1935, ebd.

³⁰ EK an LKA v. 6. 12. 1935, ebd.

etwa 2 000 Gemeindeglieder, die den deutschchristlichen Pfarrer ablehnen³¹, einen Hilfsprediger nach Holzwickede zu entsenden, „der abwechselnd mit Herrn Pfarrer Schäfer die Vormittagsgottesdienste halten und im übrigen (für) die Amtshandlungen, kirchlichen Unterricht und kirchliche Jugendarbeit an den seinen Dienst begehrenden Gemeindegliedern zur Verfügung stehen soll und unter Umständen auch an den Sonntagen, wo Pfarrer Schäfer den Vormittagsgottesdienst hält, zu anderer Stunde einen Gottesdienst mit unserer Genehmigung einrichten darf“³¹.

Im Dezember 1935 nahm der Hilfsprediger Karl Dönhöler, dem Superintendenten direkt unterstellt, seinen Dienst auf³². Sofort verlangte Schäfer die Abberufung des „wilden Vikars, der zerstörend wirkt“, und weigerte sich, ihm die Kirche einzuräumen, wenn nicht – seine alte Bedingung – gleiches auch für die DC in Westfalen getan werde³³. Dönhöler sei der Gemeinde fremd, kenne nicht deren Verhältnisse, wohne nicht dort und sei nicht seiner Dienstaufsicht unterstellt; seine Bestellung zum Hilfsprediger sei ein neues Unrecht gegen ihn und die „kirchlich wie politisch zuverlässigen Glieder der Gemeinde“³⁴.

Da Schäfer nicht nur dem Konsistorium und dem Oberkirchenrat, der – offenbar vergeblich – eine Anweisung des Reichskirchenministers an Schäfer in seinem Sinne herbeizuführen suchte³⁵, sondern auch dem Landeskirchenausschuß den Gehorsam verweigerte, verlangte jetzt das Konsistorium die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen den Pfarrer mit gleichzeitiger Suspension vom Amte³⁶. Tatsächlich war die Situation in Holzwickede nur immer schlimmer geworden. Schäfer erkannte weder die Auflösung des Presbyteriums noch die Bevollmächtigten an, er verweigerte weiterhin seine Kirche für BK-Sondergottesdienste. Die „beiden Kindergärten einschließlich Schwesternwohnungen und Nähsschule“, die Schäfer der NSV übertragen hatte, waren ebenfalls nicht zurückzugewinnen, obwohl die NSV zwar offiziell die Rückgabe zusagte³⁷, sie aber praktisch nicht vollzog. Auch eine direkte Beschwerde Dönhölters beim Stellvertreter des Führers wurde scharf zurückgewiesen³⁸. Derweil mußten für die Arbeit des neuen Hilfspredigers fremde Räume angemietet werden. Aber auch im Blick auf die Kirchenprovinz Westfalen, in der Holzwickede inzwischen eine traurige Berühmtheit erlangt hatte, schien dem Konsisto-

³¹ EK an EO v. 6. 12. 1935, ebd.

³² Sup. Philipps an EK v. 13. 12. 1935, in EKvW 0,4–29 III, S. 20.

³³ Telegramm an LKA v. 13. 12. 1935, in EKVf V 262 Bh.

³⁴ Schäfer an LKA v. 18. 12. 1935, ebd.

³⁵ EO an RKM v. 30. 12. 1935, ebd.

³⁶ EK an EO v. 20. 1. 1936, ebd.

³⁷ Vgl. Aktenvermerk v. 15. 9. 1935, in EKvW 0,4–29 III, S. 9.

³⁸ NSDAP, Reichsleitung, an Dönhöler v. 6. 3. 1936, in EKvW 0,4–29 III, S. 47/8; vgl. a. EK an EO v. 21. 1. 1936, in EKVf V 262 Bh.; RA Dr. Klute an Pfr. Dönhöler v. 6. 2. 1936, in EKvW 0,4–29 III, S. 34.

rium ein disziplinarisches Vorgehen gegen Schäfer notwendig. Dessen offener Widerstand gegen den Landeskirchenausschuß gefährde alle Ansätze zur Zusammenarbeit zwischen den BK-Pfarrern und den Ausschüssen, und das Konsistorium müsse „dem uns gerade aus Anlaß des Falles Holzwickede immer wieder begegnenden Vorwurf entgegentreten können, daß wir einem Pfarrer, der Parteigenosse und Deutscher Christ ist, jede Gehorsamsverweigerung durchgehen ließen . . .“. Betonte das Konsistorium hier seine Überparteilichkeit, so da seine Ohnmacht: „Jede weitere Maßnahme unsererseits erscheint als von vornherein aussichtslos, so lange der Urheber der Zerstörung, Pfarrer Schäfer, ungestraft bei seiner Haltung verharren darf“³⁹.

Noch aber zögerte der Oberkirchenrat und trug Bedenken, gegen Schäfer ein Disziplinarverfahren zu eröffnen; erst wenn Schäfer auch dem BK-Hilfsprediger die Kirche verweigere, werde dies auch vom EO für notwendig gehalten⁴⁰. Daß diese Voraussetzung gegeben war, bewiesen nicht zuletzt die Vorgänge an mehreren Sonntagen im März und April 1936, in denen die Mitglieder der Bekenntnisgemeinde, die zu ihren Gottesdiensten kamen, die Kirche verschlossen oder verrammelt vorfanden und erst mit Zweitschlüsseln oder Gewalt Zugang fanden⁴¹.

Inzwischen hatte auch in Westfalen ein Provinzialkirchenausschuß (PKA) seine Arbeit aufgenommen. Dieser versuchte einen neuen Anlauf in der Holzwickeder Sache, indem er am 30. 4. 1936 einen Gemeindegirchenausschuß (GKA) einsetzte; die bisherigen Bevollmächtigten wurden zurückgezogen. Dem GKA gehörten je zwei Vertreter der Deutschen Christen und der Bekennenden Kirche sowie Pfarrer Schäfer als Vorsitzender an, so daß die DC eine Mehrheit von 3:2 Stimmen besaßen. Dönhölder sollte mit beratender Stimme an den Sitzungen des GKA teilnehmen. Die Gottesdienste sollten sonntäglich abwechselnd von beiden Pfarrern gehalten und die kirchlichen Gebäude beiden Gruppen zur Verfügung gestellt werden⁴². Damit war vor allem Schäfer als Vorsitzendem des GKA die Chance geboten, selbst etwas für die Befriedung seiner Gemeinde zu tun; auch die neue Dienstanweisung für Dönhölder, die peinlich genau die Verteilung der Gottesdienste und die Anmeldung der Amtshandlungen regelte, zeugt von dem Bemühen, die Gefühle Schäfers zu schonen und Konflikte möglichst zu vermeiden⁴³. Mit der Hereinnahme von je zwei DC- und BK-Mitgliedern in den GKA hatte der PKA auch den Fehler vermieden, den das Konsistorium bei

³⁹ Wie Anm. 36.

⁴⁰ EO an EK v. 6. 2. 1936, in EKV Wf V 262 Bh.

⁴¹ Berichte u. Zeugenaussagen in EKV Wf V 262 Bh. u. EKvW 0,4–29 III.

⁴² EK an Schäfer u. Dönhölder v. 2. 5. 1936, in EKvW 0, 4–29 III, S. 114; vgl. a. EK an Schäfer u. Dönhölder v. 17. 4. 1934, ebd. S. 84, u. FA beim EK an EO v. 6. 5. 1936, in EKV Wf V 262 Bh.

⁴³ EK v. 18. 5. 1936, in EKvW 0, 4–29. III, S. 118.

der Bestellung der Bevollmächtigten nur aus den Reihen der BK begangen hatte. Auch hier bot sich jetzt die Möglichkeit einer geregelten Zusammenarbeit. Schäfer scheint mit dieser Regelung einverstanden gewesen zu sein, nicht aber die Bekenntnisseite, die – unter Hinweis auf etwas anfechtbar erscheinende Berechnungen ihrer Stärke – „mindestens“ den Vorsitz und drei Stimmen verlangt hatte, ferner sollten beide Pfarrer nicht Mitglieder, sondern Gäste des GKA sein⁴⁴ – eine deutliche Spitze gegen den Gemeindepfarrer Schäfer, die dieser sicher mit Fortsetzung seiner Obstruktion beantwortet hätte. Auch der Rat der Westfälischen Bekenntnissynode protestierte gegen das Verhältnis 3 DC:2 BK und verlangte für die Bekenntnisgemeinde jeden Sonntag einen Gottesdienst; eine Mitarbeit von BK-Leuten im GKA sei nur bei Erfüllung dieser Forderungen möglich⁴⁵ – ein recht deutlicher Wink. Trotzdem kam der GKA zustande. Damit verband das Konsistorium überdies die Hoffnung, nun wieder eine hinreichend legitimierte Instanz in der Gemeinde zu haben, die, ohne den Gerichtsweg einschlagen zu müssen, die Frage der strittigen Benutzung der Gemeindehäuser durch die NSV klären könne, hatte doch bei vorherigen Besprechungen die NSV sich immer wieder auf den Standpunkt zurückgezogen, es sei unklar, wer eigentlich die Gemeinde rechtlich vertrete: Pfarrer Schäfer, der die Gebäude der politischen Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, überlassen hatte (der Bürgermeister hatte dann einen Vertrag über die Nutzung mit der NSV abgeschlossen) oder die Bevollmächtigten⁴⁶.

Auch der Gemeindekirchenausschuß wurde aber eher zum Kampfplatz der rivalisierenden Parteien als zu einer Stätte friedlicher Zusammenarbeit. Es gab Streit um die Einsammlung und Verwendung der Kollekten⁴⁷, über die Verwendung des Dienststempels⁴⁸, den Verbleib der Gemeindegewinnern⁴⁹ und nach wie vor über die Benutzung der Kirche für Gottesdienste und Bibelstunden⁵⁰. Pfarrer Schäfer weigerte sich, Anträge der BK auf die Tagesordnung des GKA zu setzen, und sperrte die Auszahlung der Miete für ein von der Bekenntnisgemeinde gemietetes Lokal, in dem ein Teil ihrer Jugend- und Gemeindearbeit stattfand⁵¹.

Der aufgestaute Groll entlud sich am 26. 8. 1936, als es anläßlich einer Bibelstunde der BK in der Holzwickeder Kirche zu einem Zusammenstoß zwischen den beiden Pfarrern Schäfer und Dönhöler kam. Der Vorgang

⁴⁴ Dönhöler o. D. (1. 5. 1936?), ebd. S. 107–109.

⁴⁵ Westfäl. Bruderrat an Dönhöler v. 11. 5. 1936, ebd. S. 116.

⁴⁶ Vgl. Dönhöler an Hauptamt für Volkswohlfahrt v. 23. 4. 1936, ebd. S. 88–99, u. Anm. 38; ferner FA beim EK an EO v. 6. 5. 1936, in EKV Wf V 262 Bh.

⁴⁷ S. Sup. Philipps an Dönhöler v. 3. 7. 1936, in EKvW 0,4–29 III, S. 145.

⁴⁸ S. RA Schnepfer an Dönhöler v. 29. 7. 1936, ebd. S. 153.

⁴⁹ Antrag der Bekenntnisgemeinde v. 15. 7. 1936, ebd. S. 149.

⁵⁰ Anträge der Bekenntnisgemeinde v. 21. 7. 1936 u. 15. 7. 1936, ebd. S. 146 u. 150.

⁵¹ Bekenntnisgemeinde an PKA v. 17. 8. 1936, ebd. S. 167.

Nachdem der Provinzialkirchenausschuß nachträglich das von Schäfer nicht ganz ohne Berechtigung angefochtene Vorgehen des Konsistorialpräsidenten im Fall Holzwickede gebilligt und seinerseits die Tätigkeit des GKA für erloschen erklärt hatte⁵⁷, drängte Thümmel nun weiter auf eine Versetzung Schäfers und Dönhölter, hierin unterstützt vom Reichskirchenministerium⁵⁸. Der Oberkirchenrat aber äußerte Bedenken „in Anbetracht des starken kirchenpolitischen Einschlags bei den Vorgängen in Holzwickede“, gegen Schäfer ein Versetzungsverfahren zu eröffnen; anders läge die Sache, wenn Schäfer „sich freiwillig einer Versetzung in eine andere Gemeinde fügen würde“⁵⁹. Darauf konnte das Konsistorium nur eingestehen, daß sich Schäfer sicher nicht freiwillig versetzen lassen würde, und gab – wenn auch etwas widerstrebend – sein Drängen nach einer Versetzung Schäfers auf, berief nun aber auch seinerseits Dönhölter nicht ab. Ohnehin sei seit Ende 1936 doch eine gewisse Ruhe in Holzwickede eingetreten, und man wolle eine erneute Beunruhigung der Gemeinde durch einen Wechsel in der seelsorgerlichen Betreuung vermeiden⁶⁰.

Für eine Beruhigung der Lage in Holzwickede spricht auch, daß nun die Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche beim Reichskirchenministerium, bei der immer noch die Klage der nach der Presbyteriumsauflösung bestellten Bevollmächtigten gegen Schäfer auf Herausgabe der Verwaltungsunterlagen anhängig war, die Akten, ohne einen Beschluß zu fassen, zurückschickte, da sich der Rechtsstreit dem Vernehmen nach außergerichtlich erledigt habe⁶¹. Nach diesen Erfahrungen mit der Verzögerungstaktik der Beschlußstelle verwundert es nicht, daß das Konsistorium darauf verzichtete, in der Frage der von der NSV besetzten Gemeindehäuser zu klagen, da ein solcher Rechtsstreit ebenfalls an die Beschlußstelle gehen und dort liegenbleiben werde⁶². Eine erneute Anforderung an die NSV, die Gemeindehäuser zurückzugeben, scheint ohne Erfolg geblieben zu sein⁶³.

Noch einmal drohte der Kirchenkampf in Holzwickede über der alten Frage der Verteilung der Gottesdienste und der Inanspruchnahme der Kirche in alter Heftigkeit auszubrechen. Schon bei der Einweisung Dönhölter Ende 1935 hatte das Konsistorium angeordnet, daß dieser abwechselnd mit Pfarrer Schäfer die Vormittagsgottesdienste halten solle⁶⁴. Schon da-

⁵⁷ EK an LKA v. 10. 10. 1936, ebd.

⁵⁸ EK an EO v. 23. 11. 1936 u. RKM an EO v. 18. 12. 1936, ebd.

⁵⁹ EO an EK v. 8. 7. 1937, ebd.

⁶⁰ FA beim EK an EO v. 15. 9. 1937 u. EK an EO v. 13. 7. 1938, ebd.

⁶¹ Beschlußstelle an Amtsgericht Unna v. 28. 4. 1937, ebd.

⁶² FA beim EK an FA beim EO v. 6. 10. 1936, ebd.

⁶³ Vgl. Dönhölter an PKA v. 11. 12. 1936, in EKvW 0,4–29 III, S. 227, u. FA beim EK an Ortsamtsleiter NSV v. 30. 12. 1936, ebd. S. 228.

⁶⁴ S. Anm. 31 u. 42.

mals hatte Schäfer dagegen protestiert und immer wieder versucht, Dönhölder die Kirche vorzuenthalten. Als nun der PKA am 19. 3. 1937 eine neue Regelung beschloß, nach der in Holzwickede an jedem Sonntag je ein Früh- und ein Hauptgottesdienst im Wechsel von beiden Pfarrern gehalten werden solle, so daß jeder Pfarrer und jeder Gemeindeteil an jedem Sonntag seinen Gottesdienst habe⁶⁵, erhob Schäfer erneut Einspruch, darin unterstützt von dem deutschchristlichen Mitglied des PKA, Pfarrer Fiebig: Als Ortspfarrer habe er laut Bestallungsurkunde das Recht, an jedem Sonntag den Hauptgottesdienst zu halten; er sei bereit, dem Hilfsprediger Dönhölder die Kirche für Nebengottesdienste einzuräumen⁶⁶. Dies Verlangen Schäfers stieß nun wieder auf den Widerspruch der Bekenntnisgemeinde, die aufgrund ihrer zahlenmäßigen Größe nicht auf den Hauptgottesdienst verzichten wollte. Schließlich entschied der Oberkirchenrat, es vorläufig bei der alten Regelung zu belassen⁶⁷.

So stellte sich in den Jahren 1937/38 die Gemeinde Holzwickede als in zwei Lager geteilt dar, deren einigermaßen reibungsloses Nebeneinander nur durch eine streng festgelegte Aufteilung der kirchlichen Räume und Gebäude, Gottesdienste, Amtshandlungen und Gemeindegarbeit gesichert werden konnte. Ständig mußten die kirchlichen Behörden die strikte Einhaltung und Beachtung der Regelungen, die zur Trennung beider Parteien getroffen worden waren, überwachen, um erneute Zusammenstöße zu vermeiden. Es gab allerdings auch noch eine dritte – neutrale – Gruppe, die vor allem bei den Kirchensteuerzahlungen in Erscheinung trat. So berichtete der Finanzbevollmächtigte am 21. 6. 1937:

„Eingezahlt wurden auf Konto A = 2197,—RM (neutral)
, B = 1373,— RM (P. Dönhölder)
, C = 654,— RM (P. Schäfer).
,

Sämtliche Beträge, die durch Mahnungen und Pfändungen eingebracht wurden, sind dem Konto A gutgeschrieben. Mit ist ferner persönlich bekannt, daß Kommunal- und Staatsbeamte aus Angst auf Konto A eingezahlt haben, um nicht evtl. in den Ruf zu kommen, staatsfeindlich zu sein. Allein daraus erklärt sich der hohe Betrag auf Konto A⁶⁸.“

Wenn diese „Neutralen“ allerdings Amtshandlungen eines Pfarrers beanspruchen wollten, mußten sie sich doch zwischen dem DC- und dem BK-Pfarrer entscheiden, da hier nicht wie bei den Kirchensteuerkonten der angenehme Mittelweg einer „neutralen Lösung“ möglich war: „Holzwickede ist in zwei völlig getrennte Gemeinden aufgeteilt. Neben diesen steht ein ziemlich großer Teil von Neutralen, meist Beamte, die sich nach Stellung

⁶⁵ FA beim EK an EO v. 15. 9. 1937, in EKU Wf V 262 Bh.

⁶⁶ Schäfer an EO v. 8. 1. 1938 u. Fiebig an EO v. 14. 1. 1938, ebd.

⁶⁷ EO an RKM v. 27. 6. 1938, ebd.

⁶⁸ EK an Konsistorialrat Dr. Gefaeller, Berlin, v. 2. 8. 1937, ebd.

und Abhängigkeit in der Mehrzahl zu den DC gehörig betrachten. Die Entscheidung fällt bei Amtshandlungen⁶⁹. " Sie fiel dabei meist zugunsten von Pfarrer Schäfer, sei es, daß man sich ohnehin zu den DC rechnete, sei es, weil man den hauptamtlichen Ortspfarrer schlecht übergehen konnte. So überwogen in der Statistik denn auch die Amtshandlungen Schäfers gegenüber denen seines „Konkurrenten“ Dönhölder, was um so mehr auffällt, als ansonsten – etwa beim Gottesdienstbesuch, beim Betrag der Kollekten, bei der Teilnahme an den Bibelstunden, der Kinder-, Jugend-, Männer- und Frauenarbeit – die für die BK in Holzwickede angegebenen Zahlen durchweg über denen der DC (soweit vorhanden) lagen. 1938 gehörten nach Angaben des Konsistoriums von insgesamt 3 500 Gemeindegliedern 1 400 zur Bekenntnisgemeinde, Kinder unter 14 Jahren nicht eingerechnet⁷⁰.

1938 versickerte der Kirchenkampf in Holzwickede allmählich; für die folgenden Jahre gibt es auch keine Aktenunterlagen mehr. Der 2. Weltkrieg wird auch in Holzwickede wie in vielen anderen Gemeinden die Aufmerksamkeit vom kirchenpolitischen Streit abgezogen haben; jetzt wurden andere Dinge wichtiger. Zudem wurde Pfarrer Schäfer fast sofort eingezogen und blieb während der gesamten Kriegszeit im wesentlichen von seiner Gemeinde entfernt; Hilfsprediger Dönhölder fiel am 16. 1. 1945.

Betrachtet man das Holzwickeder Geschehen noch einmal im Zusammenhang und als Ganzes, so fällt einmal die zentrale Stellung Schäfers sofort ins Auge. Er war wohl nicht allein Ursache des Kirchenkampfes in Holzwickede, wie seine Gegner, aber auch nicht allein Opfer dieser Auseinandersetzungen, wie seine Anhänger behaupteten. Schon vor seinem Amtsantritt war die Gemeinde schwierig gewesen; mit Schäfer kam 1934 ein junger und engagierter Pfarrer, dessen erste ordentliche Pfarrstelle dies war, nach Holzwickede. Sein Temperament, Gerechtigkeitsgefühl und sein Festhalten an einmal eingenommenen Positionen verhinderten nicht nur Kompromisse, sondern trugen zu den bald unüberbrückbar scheinenden Polarisierungen bei. Schäfer war selbst der unbestrittene Wortführer der DC-Partei; sein Kontrahent Dönhölder auf der BK-Seite konnte nicht die gleiche Statur neben einem solchen Gegner gewinnen. Es ist nicht zu übersehen, daß Schäfer vielfach die gleichen Kampfmittel anwandte wie BK-Pfarrer in den Gemeinden, in denen sie in der Mehrheit waren. Dies gilt vor allem für die Verweigerung der kirchlichen Räume und Gebäude für die Veranstaltungen der Gegenseite⁷¹, und so hatte Schäfers immer wiederkehrende Forderung, er würde seine Kirche nur dann für BK-Gottesdienste zur Verfügung stellen, wenn auch in den „BK-Gemeinden“ den DC gleiche Rechte eingeräumt würden, ihre volle Berechtigung. Auch sein hartnäckiger Wi-

⁶⁹ EK an EO v. 12. 4. 1938, ebd.

⁷⁰ Ebd.; vgl. Schäfer an Pfarrer Buschtöns, Berlin, v. 26. 3. 1938, ebd.

⁷¹ Vgl. Hey, S. 172 ff.

derstand gegen die Kirchenbehörden und -ausschüsse war in dieser Zeit, in der die Autorität und Anerkennung dieser Institutionen und Gremien auch von BK-Pfarrern immer wieder bestritten wurden, nichts Außergewöhnliches, ebenso die Leidenschaftlichkeit, mit der Auseinandersetzungen geführt wurden, und die scharfe Sprache, zu der sich mancher im Übereifer für seine Sache hinreißen ließ.

Auffallend war vielmehr, wie lange Schäfer seinen Widerstand durchhielt und daß er dies als DC konnte. Diese Tatsache wirft zugleich ein bezeichnendes Licht auf Haltung und Stellung des Konsistoriums in Münster. Dieses mußte, wenn es überhaupt in Westfalen seine Stellung und Wirksamkeit behaupten wollte, notgedrungen mit der hier außergewöhnlich starken BK zusammenarbeiten, und das bedeutete im Falle der von den DC beherrschten Gemeinde Holzwickede, daß das Konsistorium unbedingt versuchen mußte, dieses von BK-Seite aufmerksam beobachtete „Ärgernis“ aus der Welt zu schaffen. So erklären sich die immer erneuten Anläufe der kirchlichen Verwaltung, in Holzwickede Ordnung zu schaffen, und die Massivität der hier eingesetzten Mittel ebenso wie manchmal eine gewisse Begünstigung der BK-Seite. Dabei ging das Konsistorium in Holzwickede offensichtlich schärfer vor als in vergleichbaren Fällen in BK-beherrschten Gemeinden⁷², anscheinend wollte man hier ein Exempel statuieren und der westfälischen BK beweisen, daß das Konsistorium sich durchzusetzen wisse. Indem das Konsistorium sich so engagierte, mußte es einen großen Teil Arbeitskraft und -zeit hier investieren – so nahm z. B. an jeder Sitzung des GKA ein Vertreter des Konsistoriums teil, um ein Zustandekommen und ein Miteinanderreden überhaupt erst zu ermöglichen⁷³.

Daß das Konsistorium trotz dieses Einsatzes in Holzwickede nicht mehr erreichte, lag nicht nur an der „Sturheit“ beider kirchenpolitischen Parteien: Einmal war die Rechtsgrundlage für ein Vorgehen gegen ein rechtmäßig gewähltes Presbyterium und einen ordentlich bestellten Ortspfarrer nach der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung mit ihrer starken Betonung der gemeindlichen Selbstverwaltung ohnehin schmal, und deshalb mußte das Konsistorium etwa im Zusammenhang der Presbyteriumsauflösung zu etwas gewagten Rechtsauslegungen seine Zuflucht nehmen, die wiederum der Gegenpartei Gelegenheit gaben, Einsprüche zu erheben und getroffene Maßnahmen infolge fehlender Rechtsgrundlage nicht anzuerkennen⁷⁴. Zum anderen folgte der Oberkirchenrat in Berlin, die oberste Verwaltungsbehörde der preußischen Landeskirche, nicht immer den Vorstellungen und Wünschen des Münsteraner Konsistoriums, mußte es doch mehr Rücksicht auf die DC, die in den anderen preußischen Kirchenprovin-

⁷² Vgl. ebd., S. 200.

⁷³ EK an LKA v. 8. 10. 1936, in EKV Wf V 262 Bh.

⁷⁴ Vgl. Hey, S. 156/7.

zen längst nicht so schwach waren wie in Westfalen, und auf das Reichskirchenministerium nehmen. Das gleiche gilt für den preußischen Landeskirchenausschuß. Inwieweit in Berlin auch Rücksicht auf Schäfers NSDAP-Verbindungen genommen wurde, läßt sich schwer feststellen, wie überhaupt die Rückendeckung, die Schäfer durch seine NSDAP-Mitgliedschaft und seine Beziehungen zu örtlichen Partei- und Verwaltungsstellen erhielt, im Einzelfall schwer nachprüfbar ist. Solche Dinge schlagen sich in den Akten allenfalls versteckt nieder; so vermutete das Konsistorium den politischen Einfluß Schäfers – was dieser bestritt – z. B. dahinter, daß der nach Auflösung des GKA zuerst bestellte Finanzbevollmächtigte, ein Stadtinspektor aus Unna, dieses Amt nicht antreten durfte, weil seine vorgesetzte Dienststelle ihm die Erlaubnis dazu verweigerte⁷⁵. Offen bleibt auch, inwieweit wirklich unkirchliche Leute, wie Schäfer anscheinend glaubte, den Kirchenkampf in Holzwickede benutzten, um politische Opposition gegen das Dritte Reich zu üben – jedenfalls wuchs auch in Holzwickede der innerkirchliche Widerstand nicht zu einem grundsätzlichen gegen den Nationalsozialismus –, aber umgekehrt konnten auch NSDAP, NSV und Staatspolizei kein Interesse daran haben, daß dieser kämpferische Pfarrer zu sehr gedemütigt wurde. Hinzu kam ferner, daß Schäfer – wie übrigens auch wieder mancher BK-Pfarrer⁷⁶ – sich die Vielzahl der mit kirchenpolitischen Dingen befaßten Instanzen und die Umständlichkeit und Langsamkeit des Instanzenweges zunutze zu machen suchte, indem er seine Beschwerden und Einsprüche immer gleichzeitig an mehrere Instanzen richtete und damit Entscheidungen verzögerte, ganz abgesehen davon, daß die angesprochenen Institutionen sich auch in der Sache nicht immer einig waren. Schließlich machte auch die Holzwickeder BK-Gruppe dem Konsistorium die Arbeit nicht leicht mit zum Teil berechtigten, zum Teil aber auch sehr weitgehenden Forderungen (wie z. B. die Zusammensetzung des GKA betreffend), die zwar auf dem Hintergrund der Verbitterung gerade auf BK-Seite verständlich, für das Konsistorium aber unerfüllbar waren, wenn es überhaupt eine Lösung in Holzwickede erreichen wollte. So wundert es nicht, wenn das Konsistorium möglichst nicht nur Schäfer aus Holzwickede versetzen lassen wollte, sondern auch seinen Kontrahenten Dönhöller, der ihm zu stark unter dem Einfluß des Bruderrates der westfälischen BK stand⁷⁷.

So spiegelt der Fall Holzwickede in vielem die Probleme des Kirchenkampfes in Westfalen, gleichzeitig besitzt er aber auch seine ganz speziellen, individuellen Züge. Erstaunen Hartnäckigkeit und Massivität der Auseinandersetzungen in Holzwickede noch im nachhinein den Betracht-

⁷⁵ Wie Anm. 73.

⁷⁶ Vgl. Hey, S. 199.

⁷⁷ Wie Anm. 73.

ter, so sei nicht zu übersehen, daß sie alles in allem doch im innerkirchlichen Raum verblieben. In der Beschränkung auf innerkirchliche Problematiken und Gegnerschaften, im Übersehen oder Nichtsehenwollen der Tatsache, wie tief auch der nationalsozialistische Staat in den Kirchenkampf verstrickt war, lagen zugleich Stärken und Grenzen solchen Widerstands: Diese Beschränkung erlaubte einerseits erstaunlichen Einsatz und spektakuläre Kampfmethoden, vermied andererseits aber auch die Gefahr, die aus einem direkten Eingreifen der Staatsmacht, wenn aus dem innerkirchlichen Kampf wirklich ein kirchlich oder religiös motivierter politischer geworden wäre, sich für die Beteiligten unmittelbar ergeben hätte.